

Sehr geehrte Kunden,

aus gegebenem Anlass möchten wir Sie über Nachstehendes informieren.

Entsprechend der Gebühren- und Kostenerstattungssatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GKS-WBS) § 3 Abs. 1 und der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) § 13 Abs. 1 der Stadt Meuselwitz in der jeweils gültigen Fassung, erfolgt die Berechnung der Grundgebühr zum Stichtag 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres nach Anzahl der **vorhandenen** Wohnungseinheiten.

Eine Reduzierung der Wohnungseinheiten ist in der Satzung nicht geregelt.

Demzufolge kann eine Reduzierung der Wohnungseinheiten wegen Leerstand oder Nichtnutzung nicht gewährt werden. Unerheblich ist dabei auch wie und durch wen die vorhandenen Wohnungseinheiten tatsächlich genutzt werden (z.B. Lager- oder Hobbyraum).

Werden durch Umbaumaßnahmen mehrere Wohnungseinheiten zusammengelegt, ist dies bei den Stadtwerken Schnaudertal bis zum 30. November des jeweiligen Kalenderjahres anzuzeigen. Nach einer Vor-Ort-Überprüfung wird dann erneut über die Anzahl der Wohnungseinheiten entschieden.

Bei einer Wohnungseinheit handelt es sich um eine aus mehreren Räumen bestehende Einheit, in der ein selbstständiger Haushalt geführt werden **kann**. Die Räume müssen baulich von anderen Bereichen des Hauses getrennt sein und einen eigenen Zugang besitzen. Es müssen die für die Führung eines Haushaltes erforderlichen Räumlichkeiten (Küche/Kochecke/Kochnische, Dusche/Bad, Toilette) vorhanden sein. Mindestens muss die Mitbenutzungsmöglichkeit einer Etagen- oder Außentoilette bestehen.

Ihre Stadtwerke Schnaudertal